

Vorsorgewerk DENNER 01.01.2025

Planbescrieb

Im vorliegenden Planbescrieb sind Personenbezeichnungen, falls nicht ausdrücklich anders festgehalten, stets auf beide Geschlechter anwendbar.

Die eingetragene Partnerschaft im Sinne des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (PartG) ist in diesem Planbescrieb der Ehe gleichgestellt. Die gerichtliche Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft entspricht der Scheidung.

Inhalt

Bemessungsgrundlagen und Finanzierung

Art. 1	Name des Vorsorgewerks	3
Art. 2	Beitritt zum Vorsorgewerk	3
Art. 3	Ordentliches Rücktrittsalter	3
Art. 4	Anrechenbarer Lohn	3
Art. 5	Beitragspflichtiger Lohn	3
Art. 6	Unbezahlter Urlaub	3
Art. 7	Weiterversicherung des bisherigen beitragspflichtigen Lohns	3
Art. 8	Weiterführung der Versicherung nach Austritt	3
Art. 9	Maximal möglicher Betrag des Altersguthabens	4
Art. 10	Altersgutschriften	6
Art. 11	Beiträge der versicherten Person	6
Art. 12	Beiträge des Arbeitgebers	6
Art. 13	Zinsen	7

Leistungen

Art. 14	Betrag der Altersrente und Umwandlungssatz (UWS)	8
Art. 15	Überbrückungsrente	9
Art. 16	Betrag der ganzen Invalidenrente	9
Art. 17	Beitragsbefreiung	9
Art. 18	Betrag der Ehegatten- / Lebenspartnerrente	9
Art. 19	Todesfallkapital	10
Art. 20	Betrag der Kinderrente	10
Art. 21	Maximalguthaben im VP-Konto	10

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 22	Garantie der laufenden Renten	11
Art. 23	Laufende Invalidenrenten	11
Art. 24	Änderungen des Planbeschriebs	11
Art. 25	Auslegung	11
Art. 26	Massgebender Text	11
Art. 27	Inkrafttreten	11

Bemessungsgrundlagen und Finanzierung

Art. 1 Name des Vorsorgewerks

Unter dem Namen Vorsorgewerk DENNER wird innerhalb der Vorsorgestiftung VORSORGE in globo ein Vorsorgewerk geführt, welchem die Unternehmen Denner AG, Denner Partner und Denner Satelliten gemäss Anhang 1 angeschlossen sind.

Art. 2 Beitritt zum Vorsorgewerk

- 1 In das Vorsorgewerk aufgenommen werden sämtliche Mitarbeitenden, deren AHV-Lohn die Eintrittsschwelle gemäss BVG überschreitet (Anhang 1).
- 2 Im Vorsorgewerk werden die im Anhang 1 aufgeführten einkommensabhängigen Vorsorgepläne geführt.
- 3 Sinkt der Jahreslohn unter den als Eintrittsschwelle festgesetzten Betrag (Anhang 1), und ist eine Person demzufolge gemäss diesem Planbeschrieb nicht mehr obligatorisch zu versichern, erlischt der Anspruch auf reglementarische Leistungen.

Art. 3 Ordentliches Rücktrittsalter

Das ordentliche Rücktrittsalter entspricht dem AHV-Referenzalter.

Art. 4 Anrechenbarer Lohn

Der anrechenbare Lohn entspricht dem voraussichtlichen AHV-Jahreslohn. Gelegentlich anfallende Bestandteile wie Boni, Gratifikationen, Funktionszulagen während höchstens 3 Monaten, Überstunden bei Verwaltungsangestellten, Abgangsentschädigungen und Dienstaltersgeschenke sind nicht im anrechenbaren Lohn enthalten. Ebenfalls nicht berücksichtigt werden Spesen und Naturallohnbestandteile.

Art. 5 Beitragspflichtiger Lohn

Der beitragspflichtige Lohn entspricht dem anrechenbaren Lohn.

Art. 6 Unbezahlter Urlaub

- 1 Während eines unbezahlten Urlaubs von mehr als einem Monat bleibt die Risikoversicherung für Invalidität und Tod während höchstens 7 Monaten ab Urlaubsbeginn unverändert in Kraft. Die versicherte Person verpflichtet sich, eine UVG-Abredeversicherung für die Dauer des unbezahlten Urlaubs, maximal für 6 Monate, abzuschliessen. Die Arbeitnehmer- und die Arbeitgeberbeiträge, sowie allfällige Sanierungsbeiträge nach Art. 45 Abs. 2 des Vorsorgereglements werden für die gesamte Dauer des unbezahlten Urlaubs durch die versicherte Person erbracht. Der beitragspflichtige Jahreslohn wird auf der Grundlage des Jahreslohns unmittelbar vor Beginn des unbezahlten Urlaubes berechnet.
- 2 Fallen die Risikobeiträge und die allfälligen Sanierungsbeiträge aus, besteht der Versicherungsschutz noch während des ersten Monats nach Beendigung der Beitragszahlung weiter (Nachdeckung). Nach Ablauf dieser Dauer gelten die Bestimmungen von Art. 2 Abs. 3.
- 3 Bei einem unbezahlten Urlaub bis und mit einem Monat Dauer sind die vollumfänglichen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge zu entrichten. Beitragsschuldner ist der Arbeitgeber.

Art. 7 Weiterversicherung des bisherigen beitragspflichtigen Lohns

- 1 Auf Wunsch der versicherten Person ist eine Weiterversicherung des bisherigen beitragspflichtigen Lohns ab dem 58. Altersjahr im Sinne von Art. 9 des Vorsorgereglements VIG möglich.
- 2 Die Arbeitgeber- und die Arbeitnehmerbeiträge bezüglich des weiterhin versicherten Lohnanteils werden in diesem Fall von der versicherten Person finanziert.

Art. 8 Weiterführung der Versicherung nach Austritt

- 1 Die Möglichkeit der Weiterführung der Versicherung nach Austritt ist im Vorsorgereglement unter Art. 10 geregelt.

- 2 Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Aufhebungsvertrag wird einer Kündigung durch den Arbeitgeber gleichgesetzt.
- 3 Die Weiterversicherung muss schriftlich bis spätestens einen Monat nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei der Geschäftsstelle angemeldet werden.
- 4 Entgegen den in Art. 10 Abs. 3 des Vorsorgereglements festgelegten Lohnbestimmungen gilt für die Weiterversicherung der im Zeitpunkt der Auflösung des Arbeitsverhältnisses versicherte Jahreslohn. Die versicherte Person kann jedoch einen tieferen als den bisherigen Jahreslohn versichern bzw. den beitragspflichtigen Jahreslohn während der Weiterversicherung einmal nach unten anpassen. Folgende Optionen sind möglich:
100% des bisherigen beitragspflichtigen Lohns;
50% des bisherigen beitragspflichtigen Lohns.
- 5 Die versicherte Person kann jeweils auf den 1. Januar eines Jahres beantragen, das Alterssparen zu sistieren bzw. wieder aufzunehmen. Ohne anderweitige schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle bis spätestens 30. November gilt das gewählte Alterssparen auch für das Folgejahr.

Art. 9 Maximal möglicher Betrag des Altersguthabens

- 1 Das maximal mögliche Altersguthaben wird in Prozenten des beitragspflichtigen Lohns und unter Berücksichtigung des Alters der versicherten Person festgelegt:

Vorsorgeplan A

Alter	Faktor in Prozent	Alter	Faktor in Prozent	Alter	Faktor in Prozent
25	6.6	39	136.2	53	418.5
26	13.2	40	149.8	54	444.4
27	20.0	41	163.8	55	471.8
28	27.0	42	178.0	56	499.9
29	34.1	43	192.5	57	528.5
30	41.3	44	207.3	58	557.6
31	48.7	45	229.0	59	587.4
32	56.2	46	251.1	60	617.7
33	63.9	47	273.6	61	648.7
34	71.7	48	296.5	62	680.3
35	84.1	49	320.0	63	712.5
36	96.7	50	343.9	64	745.3
37	109.6	51	368.3	65-70	778.8
38	122.8	52	393.1		

Vorsorgeplan B

Alter	Faktor in Prozent	Alter	Faktor in Prozent	Alter	Faktor in Prozent
25	7.7	39	155.2	53	461.2
26	15.5	40	170.3	54	489.0
27	23.4	41	185.8	55	518.5
28	31.5	42	201.6	56	548.5
29	39.8	43	217.7	57	579.2
30	48.3	44	234.1	58	610.5
31	56.9	45	257.3	59	642.4
32	65.7	46	281.1	60	674.9
33	74.6	47	305.3	61	708.1
34	83.8	48	330.0	62	742.0
35	97.5	49	355.2	63	776.5
36	111.5	50	380.9	64	811.8
37	125.8	51	407.1	65-70	847.7
38	140.3	52	433.9		

Vorsorgeplan C

Alter	Faktor in Prozent	Alter	Faktor in Prozent	Alter	Faktor in Prozent
25	8.2	39	164.7	53	482.5
26	16.6	40	180.6	54	511.3
27	25.1	41	196.8	55	541.8
28	33.8	42	213.3	56	572.8
29	42.7	43	230.2	57	604.6
30	51.7	44	247.4	58	636.9
31	61.0	45	271.5	59	669.9
32	70.4	46	296.1	60	703.5
33	80.0	47	321.2	61	737.9
34	89.8	48	346.7	62	772.9
35	104.2	49	372.8	63	808.6
36	118.9	50	399.4	64	845.0
37	133.8	51	426.6	65-70	882.1
38	149.1	52	454.3		

Vorsorgeplan D

Alter	Faktor in Prozent	Alter	Faktor in Prozent	Alter	Faktor in Prozent
25	9.3	39	183.5	53	524.5
26	18.8	40	200.8	54	555.2
27	28.5	41	218.5	55	587.7
28	38.3	42	236.5	56	620.8
29	48.4	43	254.8	57	654.6
30	58.7	44	273.6	58	689.0
31	69.1	45	299.3	59	724.1
32	79.8	46	325.6	60	760.0
33	90.7	47	352.3	61	796.5
34	101.8	48	379.6	62	833.8
35	117.5	49	407.5	63	871.8
36	133.5	50	435.9	64	910.6
37	149.8	51	464.8	65-70	950.2
38	166.5	52	494.4		

- 2 Bei Weiterführung der Erwerbstätigkeit nach dem ordentlichen Rücktrittsalter ist der Einkauf auf das maximal mögliche Altersguthaben im Zeitpunkt des ordentlichen Rücktrittsalters abzüglich des aktuellen Altersguthabens beschränkt. Allfällige bereits bezogene Altersleistungen werden berücksichtigt.
- 3 Das Alter der versicherten Person entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr

Beispiel

Beitritt einer versicherten Person in den Vorsorgeplan B im Alter 35 mit einem beitragspflichtigen Lohn von CHF 65'000 und einer Freizügigkeitsleistung von CHF 30'000.

Beitragspflichtiger Lohn	CHF	65'000
Maximal mögliches Altersguthaben im Alter 35 (CHF 65'000 * 0.975)	CHF	63'375
Maximale persönliche Einlage im Alter 35 (CHF 63'375 - CHF 30'000.)	CHF	33'375

Art. 10 Altersgutschriften

Die Höhe der Altersgutschriften wird in Prozenten des beitragspflichtigen Lohns und unter Berücksichtigung des Alters der versicherten Person (Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr) festgelegt:

Alter	Altersgutschriften in Prozent			
	Plan A	Plan B	Plan C	Plan D
25 - 34	6.55	7.65	8.20	9.30
35 - 44	10.95	12.05	12.60	13.65
45 - 54	17.50	18.60	19.15	20.25
55 - 65	18.60	19.70	20.25	21.35
65 - 70	18.60	19.70	20.25	21.35

Ab Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters gilt die Altersgutschrift des Altersbereichs 65 – 70.

Art 11 Beiträge der versicherten Person

Der Beitrag der versicherten Person wird in Prozenten des beitragspflichtigen Lohns und unter Berücksichtigung ihres Alters (Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr) festgelegt:

Alter	Beiträge in Prozent								
	Sparen				Risiko	Total			
	Plan A	Plan B	Plan C	Plan D	Plan A-D	Plan A	Plan B	Plan C	Plan D
18 - 24	0.00	0.00	0.00	0.00	1.25	1.25	1.25	1.25	1.25
25 - 34	3.00	3.50	3.75	4.25	1.25	4.25	4.75	5.00	5.50
35 - 44	5.00	5.50	5.75	6.25	1.25	6.25	6.75	7.00	7.50
45 - 54	8.00	8.50	8.75	9.25	1.25	9.25	9.75	10.00	10.50
55 - 65	8.50	9.00	9.25	9.75	1.25	9.75	10.25	10.50	11.00
65 - 70	8.50	9.00	9.25	9.75	1.25	9.75	10.25	10.50	11.00

Der Wechsel in die nächsthöhere Beitragsstufe erfolgt jeweils auf den 1. Januar, wobei ab Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters die Beitragsstufe des Altersbereichs 65 – 70 zur Anwendung kommt.

Art. 12 Beiträge des Arbeitgebers

- Der Arbeitgeber ist für alle beitragspflichtigen Versicherten ebenfalls beitragspflichtig. Ausgenommen sind Versicherte in der Weiterführung der Versicherung nach Austritt gemäss Art. 10 Abs. 2 des Vorsorgereglements.
- Die Beiträge des Arbeitgebers werden in Prozenten des beitragspflichtigen Lohns und unter Berücksichtigung des Alters der versicherten Person (Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr) festgelegt:

Alter	Beiträge in Prozent								
	Sparen				Risiko	Total			
	Plan A	Plan B	Plan C	Plan D	Plan A-D	Plan A	Plan B	Plan C	Plan D
18 - 24	0.00	0.00	0.00	0.00	1.75	1.75	1.75	1.75	1.75
25 - 34	3.55	4.15	4.45	5.05	1.75	5.30	5.90	6.20	6.80
35 - 44	5.95	6.55	6.85	7.40	1.75	7.70	8.30	8.60	9.15
45 - 54	9.50	10.10	10.40	11.00	1.75	11.25	11.85	12.15	12.75
55 - 65	10.10	10.70	11.00	11.60	1.75	11.85	12.45	12.75	13.35
65 - 70	10.10	10.70	11.00	11.60	1.75	11.85	12.45	12.75	13.35

Der Wechsel in die nächsthöhere Beitragsstufe erfolgt jeweils auf den 1. Januar, wobei ab Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters die Beitragsstufe des Altersbereichs 65 – 70 zur Anwendung kommt.

Art. 13 Zinsen

- 1 Die Höhe der nachfolgenden Zinssätze ist im Anhang 1 festgelegt.
- 2 Der Jahresendzinssatz für das abgelaufene Geschäftsjahr wird jährlich von der Vorsorgekommission in Absprache mit dem Stiftungsrat und unter Berücksichtigung der finanziellen Lage festgelegt. Mit dem Jahresendzinssatz werden die Altersguthaben für diejenigen Versicherten verzinst, die am 31. Dezember des abgelaufenen Geschäftsjahres dem Bestand der aktiven Versicherten angehören. Die Vorsorgekommission legt in Absprache mit dem Stiftungsrat auch den Zinssatz für die unterjährigen Mutationen (Vorsorgefälle und Austritte) des kommenden Geschäftsjahrs fest.
- 3 Das VP-Konto wird mit dem gleichen Zinssatz verzinst wie das Altersguthaben.
- 4 Der Zinssatz für die Berechnung des projizierten Altersguthabens wird von der Vorsorgekommission jährlich festgelegt.
- 5 Der BVG-Mindestzinssatz wird vom Bundesrat jährlich festgelegt.

Leistungen

Art. 14 Betrag der Altersrente und Umwandlungssatz (UWS)

- 1 Altersguthaben zuzüglich einem allfälligen vorhandenen VP-Konto in der Höhe bis zum 25-fachen der maximalen AHV-Altersrente werden mit dem Umwandlungssatz I in eine Altersrente umgewandelt.

Alter M/F	Umwandlungssätze I (UWS) in Prozent				Alter	UWS in Prozent
	2025	2026	2027	2028		2029
58 (M)	4.65	4.50	4.35	4.20	58	4.20
59 / 58	4.80	4.65	4.50	4.35	59	4.35
60 / 59	4.95	4.80	4.65	4.50	60	4.50
61 / 60	5.10	4.95	4.80	4.65	61	4.65
62 / 61	5.25	5.10	4.95	4.80	62	4.80
63 / 62	5.40	5.25	5.10	4.95	63	4.95
64 / 63	5.55	5.40	5.25	5.10	64	5.10
65 / 64	5.70	5.55	5.40	5.25	65	5.25
66 / 65	5.85	5.70	5.55	5.40	66	5.40
67 / 66	6.00	5.85	5.70	5.55	67	5.55
68 / 67	6.15	6.00	5.85	5.70	68	5.70
69 / 68	6.30	6.15	6.00	5.85	69	5.85
70 / 69	6.45	6.30	6.15	6.00	70	6.00

Altersguthaben zuzüglich einem allfälligen vorhandenen VP-Konto in der Höhe über dem 25-fachen der maximalen AHV-Altersrente werden mit dem Umwandlungssatz II in eine Altersrente umgewandelt.

Alter M/F	Umwandlungssätze II (UWS) in Prozent				Alter	UWS in Prozent
	2025	2026	2027	2028		2029
58 (M)	3.70	3.60	3.50	3.45	58	3.45
59 / 58	3.85	3.75	3.65	3.60	59	3.60
60 / 59	4.00	3.90	3.80	3.75	60	3.75
61 / 60	4.15	4.05	3.95	3.90	61	3.90
62 / 61	4.30	4.20	4.10	4.05	62	4.05
63 / 62	4.45	4.35	4.25	4.20	63	4.20
64 / 63	4.60	4.50	4.40	4.35	64	4.35
65 / 64	4.75	4.65	4.55	4.50	65	4.50
66 / 65	4.90	4.80	4.70	4.65	66	4.65
67 / 66	5.05	4.95	4.85	4.80	67	4.80
68 / 67	5.20	5.10	5.00	4.95	68	4.95
69 / 68	5.35	5.25	5.15	5.10	69	5.10
70 / 69	5.50	5.40	5.30	5.25	70	5.25

- 2 Das Alter der versicherten Person wird in Jahren und Monaten berechnet; für Bruchteile eines Jahres werden die Umwandlungssätze entsprechend berechnet.
- 3 Bei Rentenbeginn per 1. Januar gilt der Umwandlungssatz des letzten Kalenderjahres.
- 4 Im Jahr 2029 werden aufgrund des einheitlichen AHV-Referenzalters von 65 Jahren für Männer und Frauen seit 31.12.2028, die Umwandlungssätze I und II harmonisiert, indem die Senkung des Umwandlungssätze I und II der Frauen bis zum 1. Januar 2029 gemäss vorstehender Tabelle für 2029 fortgesetzt wird.

Art. 15 Überbrückungsrente

- 1 Die Überbrückungsrente ist ein Vorschuss der VIG. Dieser Vorschuss wird mit einer sofort beginnenden, lebenslänglichen Kürzung der Altersrente oder mit einer Reduktion des Altersguthabens ausgeglichen. Die Höhe der Überbrückungsrente bleibt während der ganzen Bezugsdauer unverändert. Die Höhe der lebenslänglichen Kürzung wird gemäss den technischen Grundlagen der VIG festgelegt und kann der Tabelle in Absatz 2 entnommen werden.
- 2 Die Kürzung des Altersguthabens im Rücktrittsalter entspricht für eine Überbrückungsrente von CHF 1 folgendem Betrag (in CHF), wobei auf die Dauer der Auszahlung abgestellt wird:

Dauer der Auszahlung	Faktor
7 Jahre	6.652
6 Jahre	5.743
5 Jahre	4.822
4 Jahre	3.886
3 Jahre	2.936
2 Jahre	1.972
1 Jahr	0.993

- 3 Die Dauer der Auszahlung wird in Jahren und Monaten berechnet; für Bruchteile eines Jahres werden die Ansätze auf das so ermittelte Alter abgestuft.
- 4 Beginn der Auszahlung der Überbrückungsrente ist das Datum der vorzeitigen (Teil-)Pensionierung. Das Ende entspricht dem Anspruchsbeginn der ordentlichen AHV-Altersrente. Die Dauer der Auszahlung entspricht der Differenz dieser beiden Zeitpunkte.
- 5 Im Todesfall vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters endet der Anspruch auf die Überbrückungsrente per Ende des Sterbemonats. Allfällige noch nicht ausbezahlte Überbrückungsrenten werden den Hinterbliebenen ausbezahlt. Allfällige Hinterlassenenleistungen werden auf der Grundlage der nach Absatz 1 gekürzten Altersrente berechnet.
- 6 Die Überbrückungsrente zum Zeitpunkt der Pensionierung erfährt entgegen der AHV-Altersrente keine Erhöhungen mehr bis zum Wegfall im ordentlichen Rücktrittsalter.

Art. 16 Betrag der ganzen Invalidenrente

Die jährliche temporäre ganze Invalidenrente entspricht in Prozent des letzten beitragspflichtigen Lohns;

- Vorsorgeplan A 40
- Vorsorgeplan B 45
- Vorsorgeplan C 50
- Vorsorgeplan D 50 / höchstens maximal versicherbarer UVG-Lohn

Art. 17 Beitragsbefreiung

Der Anspruch auf Beitragsbefreiung entsteht mit Eintritt der Invalidität gemäss eidg. Invalidenversicherung, frühestens nach Beendigung der Krankentaggeldzahlungen durch den Arbeitgeber. Bei Teilinvalidität beschränkt sich die Beitragsbefreiung auf den invaliden Teil des beitragspflichtigen Lohns.

Art. 18 Betrag der Ehegatten- / Lebenspartnerrente

- 1 Der Betrag der jährlichen Ehegatten- / Lebenspartnerrente entspricht:
 - a) wenn der verstorbene Ehegatte/Lebenspartner aktiv oder invalid war: Wie folgt in Prozenten des letzten beitragspflichtigen Lohns;
 - Vorsorgeplan A 32
 - Vorsorgeplan B 36
 - Vorsorgeplan C 40
 - Vorsorgeplan D 40 / höchstens 80 des maximal versicherbaren UVG-Lohn
 - b) wenn der verstorbene Ehegatte/Lebenspartner pensioniert war: 60 Prozent der bei seinem Tod laufenden Altersrente.

- 2 Ist der überlebende Ehegatte/Lebenspartner mehr als 10 Jahre jünger als die verstorbene versicherte Person, so wird der Betrag der jährlichen Ehegatten-/Lebenspartnerrente für jedes die Altersdifferenz von 10 Jahren übersteigende Jahr um 1 Prozent gekürzt.

Art. 19 Todesfallkapital

- 1 In Abweichung von Art. 34 Abs. 2 gilt folgende Begünstigungsordnung:

- a) der überlebende Ehegatte und die eigenen Kinder, die Anspruch auf eine Waisenrente haben, sowie natürliche Personen, die vom verstorbenen Versicherten seit mindestens 24 Monaten bis zu seinem Tode in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit diesem in den letzten 5 Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Wohnsitz geführt hat bzw. bei Fehlen des gemeinsamen Wohnsitzes die gegenseitige Beistands- und Unterstützungspflicht mit einem beglaubigten Unterstützungsvertrag zu Lebzeiten deklariert wurde, oder die Person, die für den Unterhalt mindestens eines gemeinsamen Kindes aufkommen muss in vollem Umfang; bei deren Fehlen
- b) die eigenen Kinder, die keinen Anspruch auf eine Waisenrente haben; die Eltern oder die Geschwister, in vollem Umfang, bei deren Fehlen
- c) die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschuss des Gemeinwesens, im Umfang von 50% des Todesfallkapitals.

- 2 Höhe des Todesfallkapitals

Sofern beim Tod Hinterlassenenrenten fällig werden: Vorhandenes Altersguthaben am Ende des Todesmonats, abzüglich Barwert der Hinterlassenenrenten und Abfindungen, und zusätzlich Betrag in Höhe des beitragspflichtigen Lohns, der auf CHF 100'000 begrenzt ist.

Sofern beim Tod keine Hinterlassenenrenten fällig werden: Vorhandenes Altersguthaben am Ende des Todesmonats, abzüglich Barwert allfälliger Abfindungen, mindestens aber Betrag in Höhe des beitragspflichtigen Lohns, der auf CHF 100'000 begrenzt ist.

Zusätzlich ausgerichtet werden:

- allfällige Einkaufssummen gemäss Art. 14 Abs. 1 lit. b des Vorsorgereglements, die in der Pensionskasse und in der Kaderversicherung Denner seit dem 1. Januar 2005 getätigt wurden (inklusive Zins bis 31.12.2021);
- allfällige Einkaufssummen gemäss Art. 14 Abs. 1 lit. b des Vorsorgereglements in die Stiftung;
- allfällige Guthaben im VP-Konto.

Art. 20 Betrag der Kinderrente

- 1 Der Jahresbetrag der Kinderrente entspricht:

- a) wenn die versicherte Person invalid ist: 5 Prozent des letzten beitragspflichtigen Lohns;
- b) wenn die versicherte Person pensioniert ist: 20% bei einem anspruchsberechtigten Kind, bei zwei oder mehr anspruchsberechtigten Kindern 40% der laufenden Altersrente, insgesamt aber höchstens der jährlichen maximalen AHV-Altersrente;
- c) wenn die verstorbene Person aktiv versichert oder invalid war: 5 Prozent des letzten beitragspflichtigen Lohns;
- d) wenn die verstorbene Person pensioniert war: 20 Prozent der im Zeitpunkt des Todes laufenden Altersrente.

Art. 21 Maximalguthaben im VP-Konto

- 1 Die maximal mögliche Einkaufssumme für die Vorfinanzierung der Kürzung der Altersleistungen und der Überbrückungsrente bei vorzeitiger Pensionierung wird in Prozenten des beitragspflichtigen Lohns und unter Berücksichtigung des Alters der versicherten Person festgelegt.
- 2 Der maximal mögliche Betrag wird der versicherten Person auf Anfrage hin von der Geschäftsstelle der VIG mitgeteilt.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 22 Garantie der laufenden Renten

Das Inkrafttreten des Planbeschriebs per 1. Januar 2025 hat keine Auswirkungen auf den Betrag der am 31. Dezember 2024 laufenden Renten, unter Vorbehalt von Artikel 22 des Vorsorgereglements VIG (Zusammentreffen von Leistungen bei Invalidität und Tod) und Artikel 45 (Sanierungsmassnahmen).

Art. 23 Laufende Invalidenrenten

- 1 Die Invalidenrenten mit Anspruchsbeginn vor dem 1. Januar 2025 berechnen sich nach den zum Zeitpunkt des Anspruchsbeginns gültigen reglementarischen Bestimmungen.
- 2 Die Altersrente nach Erreichen des Rücktrittsalters bemisst sich aufgrund des bei Erreichen des Rücktrittsalters vorhandenen, fortgeführten Altersguthabens des Invalidenrentners. Der beitragspflichtige Lohn und die Altersgutschriften in Prozenten des beitragspflichtigen Lohns, sowie der Umwandlungssatz richten sich dabei nach demjenigen Reglement, welches bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, gültig war.
- 3 In Abweichung zum Vorsorgereglement Art. 46 Abs. 7, werden Invalidenrenten, die am 01.01.2022 in die VIG überführt wurden, bei der Berechnung der Übererschädigung durch 90% des versicherten Verdienstes limitiert.

Art. 24 Änderungen des Planbeschriebs

- 1 Die Vorsorgekommission kann diesen Planbeschrieb jederzeit ändern.
- 2 Die Änderungen sind durch den Stiftungsrat zu genehmigen und werden der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht.

Art. 25 Auslegung

Alle in diesem Planbeschrieb nicht ausdrücklich vorgesehenen Fälle werden durch den Stiftungsrat im Sinne der Stiftungsurkunde, des Vorsorgereglements und dieses Planbeschriebs sowie unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen entschieden.

Art. 26 Massgebender Text

- 1 Dieser Planbeschrieb wurde in deutscher Sprache erstellt; er kann in andere Sprachen übersetzt werden.
- 2 Bei Abweichungen zwischen dem deutschen Text und einer Übersetzung in eine andere Sprache ist der deutsche Text massgebend.

Art. 27 Inkrafttreten

- 1 Dieser Planbeschrieb bildet einen integrierenden Bestandteil des gültigen Vorsorgereglements der VIG. Er wurde vom Stiftungsrat an der Sitzung vom 11.12.2024 genehmigt und tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Er ersetzt den am 1. Januar 2024 in Kraft getretenen Planbeschrieb.
- 2 Bei Unklarheiten von Formulierungen zwischen dem Planbeschrieb und dem Vorsorgereglement gehen die Bestimmungen des Vorsorgereglements vor.
- 3 Der Planbeschrieb wird auf der Website der VIG veröffentlicht und den Versicherten und Rentnern auf Verlangen auf Papier zugestellt.
- 4 Bei folgenden Artikeln sind seit dem letzten Stand (1. Januar 2024) Änderungen erfolgt, die per 1. Januar 2025 in Kraft treten: Art. 9.1+2+3, Art. 10, Art. 12, Art 14.1, Art 22, Art. 23.1, Art. 27.1

VORSORGE | in globo^M

Markus Glesti
Präsident
des Stiftungsrats

Adrian Bodmer
Präsident
der Vorsorgekommission

Michel Haldemann
Geschäftsführer

Anhang 1

Daten und Kennzahlen für das Jahr 2025

Art. 1 Name des Vorsorgewerks

Per 1. Januar 2025 sind dem Vorsorgewerk DENNER folgende Unternehmen angeschlossen:

- Denner AG
- Denner Partner
- Denner Satelliten

Art. 2 Beitritt zum Vorsorgewerk

Die Eintrittsschwelle beträgt CHF 22'680 (Vorjahr: CHF 22'050).

Vorsorgepläne:

- Vorsorgeplan A: Mitarbeiter mit einem Jahreslohn von CHF 22'681 bis CHF 60'480
- Vorsorgeplan B: Mitarbeiter mit einem Jahreslohn von CHF 60'481 bis CHF 90'720
- Vorsorgeplan C: Mitarbeiter mit einem Jahreslohn von CHF 90'721 bis CHF 148'200
- Vorsorgeplan D: Mitarbeiter mit einem Jahreslohn ab CHF 148'201

Art. 13 Zinsen

Für die am 31. Dezember 2024 aktiven Versicherten beträgt der Satz, mit dem das Altersguthaben für das Jahr 2024 verzinst wird, 5 Prozent (Vorjahr 2 Prozent).

Der Satz für die unterjährigen Mutationen (Vorsorgefälle und Austritte) für das Jahr 2025 beträgt 1.25 Prozent (Vorjahr 1.25 Prozent).

Für die am 31. Dezember 2024 aktiven Versicherten beträgt der Satz, mit dem das Konto VP für das Jahr 2024 verzinst wird, 5 Prozent (Vorjahr 2 Prozent).

Der Satz für die unterjährigen Mutationen (Vorsorgefälle und Austritte) für das Jahr 2025 beträgt 1.25 Prozent (Vorjahr 1.25 Prozent).

Der Satz für die Berechnung des projizierten Altersguthabens beträgt 1 Prozent (Vorjahr 1 Prozent).

Der BVG-Mindestzinssatz beträgt 1.25 Prozent (Vorjahr 1.25 Prozent).

Art. 15 Überbrückungsrente

Die maximale AHV-Altersrente beträgt CHF 30'240 (Vorjahr: CHF 29'400).

Art. 16 Betrag der ganzen Invalidenrente

Der maximal versicherbare UVG Lohn beträgt CHF 148'200 (Vorjahr: CHF 148'200)